

An die  
Betreiber der  
stationären Wohnformen der Altenhilfe  
stationären Wohnformen der Behindertenhilfe  
im Wetteraukreis

Auskunft erteilt Herr Kieckhäfer  
Tel.-Durchwahl 06031832328  
E-Mail [heiko.kieckhaefer@wetteraukreis.de](mailto:heiko.kieckhaefer@wetteraukreis.de)  
Fax / PC-Fax 0603183912310  
Zimmer-Nr. 184  
Aktenzeichen 2020/ALV/001.035-7  
Kassenzeichen

• Datum 10.12.2020

## **Anordnung Allgemeiner Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten gemäß § 16 Absatz 1 i.V.m. § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachstelle Infektionsschutz und Hygiene („Gesundheitsamt“) des Wetteraukreises ordnet hiermit gemäß § 16 Absatz 1 i.V.m. § 28 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, folgendes an:

1. Einrichtungen im Wetteraukreis gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes dürfen bis auf Widerruf durch die anordnende Behörde zu Besuchszwecken nicht betreten werden.
2. Ausnahmen hiervon regelt § 1b Absatz 3 Nr. 1 bis 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung
3. § 1b Absatz 4 Corona-Einrichtungsschutzverordnung findet Anwendung.
4. Die Maßnahme wird zum Sofortvollzug angeordnet.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach sind die zuständigen Behörden ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen; insbesondere können sie Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Das pandemische Geschehen dauert weiter an, es handelt sich weltweit und auch in Deutschland weiterhin um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Es gibt immer noch keine zugelassenen Impfstoffe, und die Therapie schwerer Krankheits-

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.  
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzeite unserer Homepage [www.datenschutz.wetterau.de](http://www.datenschutz.wetterau.de)

#### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten unserer Kreisverwaltung finden Sie unter:  
[www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de).

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Oberhessen  
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64  
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt  
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09  
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

verläufe ist komplex und langwierig. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin insgesamt als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch.

Die getroffenen Anordnungen dienen vor allem dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen und den hier genannten besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen im Besonderen. Sie verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um zentrale Infrastrukturen, insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen, aufrechterhalten zu können und die Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten zu sichern. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen. Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

**Hinweise:**

Gem. §§ 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Friedberg, 10.12.2020

gez.  
Dr. Merbs  
Amtsarzt